

S. 157 / Nr. 45 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 61 III 157

45. Entscheid vom 9. November 1935 i. S. Scotoni.

Seite: 157

Regeste:

Zustellung von Betreuungsurkunden zu Händen des Schuldners an eine hiefür vom Gesetze nicht vorgesehene Person: Dieser Fehler ist unbeachtlich, wenn die Urkunde an den Schuldner weitergeleitet wurde und er in der Wahrung seiner Rechte nicht behindert war.

Gleich wie einem Angestellten des Schuldners selbst können Betreuungsurkunden einem ihm untergeordneten Angestellten eines von ihm als Geschäftsführer geleiteten Unternehmens übergeben werden.

Art. 64 SchKG.

Notification d'un acte de poursuite (destiné au débiteur) à une personne non prévue à cet effet dans la loi: Cette faute est sans pertinence, lorsque l'acte en question a quand même été communiqué au débiteur et quand celui-ci n'a pas été empêché de sauvegarder ses droits.

De même que les actes de poursuite peuvent être remis à un employé du débiteur, de même ils peuvent être remis à un de ses subordonnés, employé dans une entreprise gérée par lui.

Art. 64 LP.

Notifica di un atto esecutivo (destinato al debitore) ad una persona non indicata dalla legge: Quest'errore è privo d'importanza se l'atto in questione fu trasmesso al debitore e se questi non ne ebbe nocumento nella tutela dei suoi interessi.

Seite: 158

Gli atti esecutivi possono essere consegnati all'impiegato, subordinato al debitore, di un impresa diretta da questi così come possono essere consegnati ad un altro impiegato personale.

Art 64 LEF.

Der Rekurrent ficht mit Beschwerde vom 9. Juli 1935 die am 29. Juni 1935 erfolgte Zustellung eines Zahlungsbefehls an, der in seiner Abwesenheit in den Geschäftsräumen der Aktiengesellschaft, deren Geschäftsführer er ist, zu seinen Händen einer Schalterbeamtin abgegeben wurde. Er sieht in dieser Art der Zustellung einen Verstoß gegen Art. 64 SchKG, der zwar eine Übergabe der Betreuungsurkunden bei Abwesenheit des Schuldners an einen Angestellten gestatte, aber eben nur an einen eigenen Angestellten des Schuldners und nicht an einen Angestellten einer dritten (Einzel- oder Verbands-) Person, deren Angestellter auch der Schuldner selbst ist.

Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 10. Oktober 1935 abgewiesen, hat er die Sache an das Bundesgericht weitergezogen, unter Erneuerung des Beschwerdeantrages auf Aufhebung des Zahlungsbefehls, eventuell Anweisung des Betreibungsamtes zur erneuten Zustellung in seiner Privatwohnung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Die Bestimmungen des Art. 64 SchKG darüber, an welche Personen Betreuungsurkunden zu Händen eines abwesenden Schuldners zugestellt werden können, sind nicht Formvorschriften in dem Sinne, dass die Zustellung an eine andere Person unter keinen Umständen wirksam sein könnte. Eine solche fehlerhafte Zustellung ist freilich zunächst wirkungslos, und sie bleibt es auch, wenn nicht dargetan wird, dass der Schuldner die Urkunde tatsächlich erhalten und somit von der Zustellung Kenntnis bekommen hat (BGE 1930 III 20 ff.). Trifft dies aber zu und hat die Übergabe an ihn so zeitig stattgefunden, dass er, wie hier, in der Wahrung seiner Rechte nicht behindert war, so kann

Seite: 159

ihm kein rechtlich beachtliches Interesse an der Anfechtung der Zustellung zugestanden werden.

2.- Die vom Rekurrenten angefochtene Zustellung war übrigens nicht fehlerhaft. Dass die Zustellung an einen Mitangestellten, der dadurch von der Betreuung Kenntnis erhält, gewissermassen Persönlichkeitsrechte des Schuldners verletze, wie der Rekurrent geltend macht, ist von vornherein unzutreffend; denn wenn nach gesetzlicher Bestimmung sogar ein Dienstherr es sich gefallen lassen muss, dass ein von ihm Angestellter Betreuungsurkunden zu seinen Händen entgegennimmt, so kann sich ein blosser Angestellter ebensowenig dadurch verletzt fühlen, dass ein Mitangestellter in gleicher Weise von einer gegen ihn angehobenen Betreuung erfährt. Eine andere Frage ist, ob das

Gesetz, indem es als Ersatz-Zustellungsempfänger einerseits die zur Haushaltung des Schuldners gehörenden erwachsenen Personen und andererseits die Angestellten bezeichnet, ein Unterordnungs-, jedenfalls Bindungsverhältnis voraussetze, das eine besondere Gewähr für richtige Übermittlung an den Schuldner bieten soll. Das mag dahingestellt bleiben, denn auch auf dieser Grundlage muss die hier in Frage stehende Zustellung als gesetzmässig erscheinen. In der Tat steht nichts entgegen, die Räume eines Geschäfts, das der Schuldner als Geschäftsführer leitet, ebenso als Ort der Berufsausübung gelten zu lassen wie die Räume eines Betriebes, dessen Inhaber er ist, und es ist auch gerechtfertigt, das ihm als dem Geschäftsleiter unterstellte Personal als Ersatz-Zustellungsempfänger für ihn anzuerkennen, da eben das zwischen dem Geschäftsführer und dem Personal begründete Unterordnungsverhältnis die gleiche Gewähr bietet, indem jener von diesem ohne weiteres verlangen und erwarten kann, dass es für ihn entgegengenommene Urkunden an ihn weiterleite. Angestellter im Sinne des Art. 64 SchKG ist also auch ein Geschäftsangestellter, dem der Schuldner als blosser Geschäftsleiter vorgesetzt ist, und es kann demgemäss der Zustellungsbeamte die Betreuungsurkunde einem solchen

Seite: 160

Angestellten zu Händen des abwesenden Schuldners aushändigen gleich wie einem Privatangestellten des Schuldners selbst.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen